

Stellungnahme zu TKG-Entwurf

Ohne formale und formelle Anrede werden hier die Bedenken, Meinungen und Anregungen des ITG-Fachausschusses Kabelkommunikationsnetze zu dem vorliegenden TKG-Entwurf formuliert.

Zu § 81: Bei Gebieten mit Ausbaufizit und deren Ausbau wird ausschließlich auf eine Erhöhung der Downloadbandbreite abgehoben. Das greift eindeutig zu kurz. Zukünftige Breitbandnetze bedürfen immer auch einer hohen bis sehr hohen Uploadbandbreite. Jeder Ausbau sollte nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die Uploadbandbreite mindestens der halben Downloadbandbreite entspricht. Das gilt auch für Modernisierung und Erweiterung von Netzen.

Zu § 124: Bei der Änderung von TK-Linien gilt die Zustimmung als gegeben, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten Widerspruch eingelegt wird. Die Frist sollte auf maximal zwei Monate begrenzt werden.

Die Verlegung oberirdischer Leitungen sollte – gerade im ländlichen Bereich – noch stärker befürwortet werden. Dies gilt insbesondere für die Zuführung zu kleineren Siedlungen in schweren Bodenklasse.

Zu § 125: Bei der Mitnutzung sollte von der Formulierung „dürfen“ auf die Formulierung „müssen“ umgeschwenkt werden, um so auch formal darauf hinzuweisen, dass solche Infrastrukturen aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht mehrfach errichtet werden sollten.

Zu § 136: Die Mitbenutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes sollte auch die oberirdische Linie umfassen.

Zu § 142: es erscheint zumindest bei Einfamilienhäusern, Ferienhäusern volkswirtschaftlich unsinnig, auf eine geeignete Breitbandinfrastrukturvorbereitung zu verzichten. Bauherren und Architekten sind vielmehr auf die Sinnfälligkeit einer Breitbandverkabelung hinzuweisen.

Der Anspruch von Mietern und Eigentümern von Wohneigentum sollte im Gesetz eine explizite Verankerung finden. Es kann nicht sein, dass der Eigentümer oder die Mehrheit einer Eigentümergemeinschaft Einzelnen den Zugang zu Breitbandnetzen verwehrt.